

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,

und

der Geschäftsführung der

Energieversorgung Main-Spessart GmbH, Aschaffenburg,

gemäß §§ 295, 293 a AktG

über die Änderungsvereinbarung zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 8. April 2014

zwischen der Mainova Aktiengesellschaft und der

Energieversorgung Main-Spessart GmbH

I. Einleitung:

Zwischen der Mainova Aktiengesellschaft („Mainova“) und der Energieversorgung Main-Spessart GmbH („EMS“) wurde am 8. April 2014 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, (der „Vertrag“).

Um eine terminologische wie inhaltliche Vereinheitlichung der Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge innerhalb des Stadtwerke Frankfurt Konzerns herbeizuführen sowie zur Absicherung der ertragsteuerlichen Organschaft gegen eventuelle künftige Risiken, werden die Mainova und EMS bis zum 1. Juni 2022 die als Anlage beigefügte Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 8. April 2014 (die Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 8. April 2014 zwischen der Mainova Aktiengesellschaft und der Energieversorgung Main-Spessart GmbH nachfolgend „Änderungsvereinbarung“) schließen.

Der Vorstand der Mainova und die Geschäftsführung der EMS erstatten über die Änderungsvereinbarung gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

II. Partelen:

1. EMS

Die EMS ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 779 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Aschaffenburg. Das Stammkapital der EMS beträgt 5.000.000,00 Euro. Alleinige Gesellschafterin der EMS ist die Mainova.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der EMS ist die Versorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern und Wärme, Wasser, Flüssiggas sowie artverwandten Dienstleistungen der Versorgung, insbesondere Betriebsführungen und Geschäftsbesorgungen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Alleinige Geschäftsführerin der EMS ist Frau Melanie Bauer.

Die EMS hat im Geschäftsjahr 2021 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung in Höhe von 2.537.776,25 Euro erzielt. Die Bilanz der EMS weist zum 31. Dezember 2021 bei einer Bilanzsumme von 23.207.622,11 Euro ein Eigenkapital von 9.000.000,00 Euro aus. Der Jahresabschluss der EMS wird in den Konzernabschluss der Mainova einbezogen.

2. Mainova

Die Mainova ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7173 eingetragene, börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main. Unternehmensgegenstand ist die Versorgung mit Energie und Wasser, insbesondere die Erzeugung, Gewinnung, Beschaffung, Nutzung, Fortleitung, Übertragung, Verteilung, der Transport, Handel und Vertrieb und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, die Planung, Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen. Das Grundkapital beträgt 142.336.000,00 Euro. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mainova bildet gemeinsam mit ihren mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften den Mainova Konzern.

Mitglieder des Vorstandes der Mainova sind: Dr. Constantin H. Alsheimer (Vorsitzender), Peter Arnold, Martin Glehl und Diana Rauhut.

FLS

Die Mainova wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall jeweils ganz oder teilweise von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

Der Aufsichtsrat der Mainova besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus 20 Mitgliedern. Davon werden zehn von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Mitglieder des Aufsichtsrats der Mainova sind zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts: Peter Feldmann (Vorsitzender), Ralf-Rudiger Stamm (1. stellvertretender Vorsitzender), Dr. Matthias Cord (2. stellvertretender Vorsitzender), Gabriele Aplen, Dr. Jörg Becker, Thomas R. Becker, Uwe Becker, Prof. Dr. Daniela Birkenfeld, Nicole Brunner, Thomas Dumke, Markus Frank, René Gehringer, Uwe Hartmann, Rosemarie Heilig, Holger Klingbeil, Cornelia Kroll, Beate Mensch, Claus Möblus, Eugenio Muñoz del Rio, Roger Podstatny.

Der HGB-Jahresabschluss der Mainova weist zum 31. Dezember 2021 eine Bilanzsumme in Höhe von 1.967.515.402,54 Euro (Vorjahr: 1.625.680.272,12 Euro) und ein Eigenkapital in Höhe von 356.678.935,73 Euro (Vorjahr: 356.678.935,73 Euro) aus. Das Ergebnis vor Steuern der Mainova AG beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf 99.132.399,43 Euro (Vorjahr: 110.712.326,39 Euro). Nach Steuern hat die Mainova für das Jahr 2021 einen Gewinn in Höhe von 60.767.517,30 Euro (Vorjahr 87.814.066,11 Euro) an die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH abgeführt.

Im Konzernabschluss nach IFRS weist Mainova zum 31. Dezember 2021 eine Bilanzsumme in Höhe von 6.368.920.371,32 Euro (Vorjahr: 3.268.938.467,60 Euro) und ein Eigenkapital in Höhe von 1.666.575.196,21 Euro (Vorjahr: 1.282.241.732,04 Euro) aus. Zu der geschäftlichen Entwicklung und zu der Ergebnissituation der Mainova im Einzelnen wird auf den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht der Mainova und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2021 verwiesen.

III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Die Änderungsvereinbarung wird bis zum 1. Juni 2022 zwischen der Mainova und der EMS geschlossen. Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Mainova sowie die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der EMS erforderlich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Mainova werden der für den 2. Juni 2022 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, die Zustimmung zur Änderungsvereinbarung zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung der EMS wird bis zum 1. Juni 2022 ihre Zustimmung zur Änderungsvereinbarung erteilen.

Ferner bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der EMS.

IV. Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

1. Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gründe

Die Änderungsvereinbarung dient einerseits der terminologischen wie inhaltlichen Vereinheitlichung der Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge innerhalb des Stadtwerke Frankfurt Konzerns und andererseits zur Vermeidung eventueller steuerrechtlicher Risiken.

Der Vertrag enthält zwar im Vertragsabschnitt „Verlustübernahme“ den von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG geforderten sog. „dynamischen Verweis“ auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils

FUS

gültigen Fassung. Im Vertragsabschnitt „Gewinnabführung“ ist allerdings die nachfolgend wieder-gegebene Formulierung enthalten, die bei einer künftigen Änderung der aktienrechtlichen Vorschriften zu einem Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG i.V.m. § 302 Abs. 1 AktG führen könnte:

„Die während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Mainova AG und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich gerechtfertigt ist, aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags zu verwenden.“

Zur Vermeidung eines eventuellen, daraus resultierenden steuerlichen Risikos soll die vertragliche Formulierung in § 3 des Vertrags entsprechend angepasst und auch im Übrigen entsprechend den aktuellen Konzernstandards terminologisch neu gefasst werden.

2. Alternativen zum Abschluss der Änderungsvereinbarung

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss der Änderungsvereinbarung zwischen der Mainova und der EMS, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nach unserer Auffassung nicht.

Die Anpassungen durch die Änderungsvereinbarung - die lediglich der Klarstellung und der damit verbundenen Vermeidung eventueller steuerrechtlicher Risiken dienen - tragen vorsorglich zur Absicherung der Organschaft bei und haben keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften.

V. Erläuterung der wesentlichen Regelungen der Änderungsvereinbarung

1. § 1 Leitung

§ 1 des Vertrags, nach welchem die EMS ihre Leitung der Mainova unterstellt, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der EMS berechtigt ist, bleibt auch nach dem Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung inhaltlich unverändert.

2. § 2 Einsichtnahme

§ 2 des Vertrags, nach welchem die Mainova jederzeit berechtigt ist, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der EMS einzusehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der EMS zu verlangen, bleibt auch nach dem Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung inhaltlich unverändert.

3. § 3 Gewinnabführung

Die Regelung zur Gewinnabführung in § 3 wurde insbesondere dahingehend angepasst, dass auch ein sog. „dynamischen Verweis“ auf § 301 AktG aufgenommen wurde sowie eine Klarstellung, dass die Regelungen der §§ 301 und 302 AktG in deren jeweils gültigen Fassung stets vorrangig gelten.

Des Weiteren wurde aufgenommen, dass der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist, entsteht und fällig wird.

§ 3 lautet in der Fassung der Änderungsvereinbarung wie folgt:

„§ 3
Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 3 Abs. 2 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu verwenden, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist."

4. § 4 Verlustübernahme

Die Regelung in § 4, dass die Malnova verpflichtet ist, etwaige Jahresfehlbeträge entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweiligen Fassung auszugleichen, bleibt auch nach dem Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung unverändert.

§ 4 wird lediglich um einen Absatz 2 ergänzt, der klarstellt, dass der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist, entsteht und fällig wird.

5. § 5 Wirksamwerden, Vertragsdauer, Kündigung

§ 5 wird dahingehend geändert, dass eine neue Vertragsmindestlaufzeit vereinbart wird, die zum Ablauf des 31. Dezember 2027 endet, und klargestellt wird, dass die Änderungen durch die Änderungsvereinbarung wirtschaftlich rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird, gelten sollen.

Die Vereinbarung einer neuen Vertragsmindestlaufzeit und die Vereinbarung der wirtschaftlichen Rückwirkung dienen der vorsorglichen Absicherung der Organshaft, für den Fall, dass die Änderungsvereinbarung steuerlich als Neuabschluss gewertet wird.

6. § 6 Schlussbestimmungen

§ 6 des Vertrags enthält weiterhin eine sogenannte salvatorische Klausel und eine Schriftformklausel.

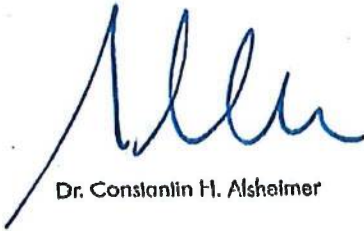
Darüber hinaus wurde eine klarstellende Regelung aufgenommen, dass die EMS die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der EMS und die Kosten der Eintragung im Handelsregister der EMS in Bezug auf diese Änderungsvereinbarung trägt.

FCS

VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Ein Ausgleich oder eine Abfindung für außenstehende Gesellschafter werden nicht geschuldet, da alle Anteile der EMS von der Mainova gehalten werden. Aus diesem Grund bedarf es auch keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer nach §§ 295, 293b ff. AktG.

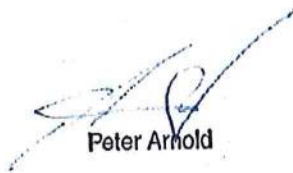
Frankfurt am Main, den 19.04.2022



Dr. Constantin H. Alshelmer

Mainova Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Peter Arnold

Energieversorgung Main-Spessart GmbH

Die Geschäftsführung



Melanie Bauer